

TE Lvwg Erkenntnis 2016/12/12 LVwG-2016/34/2398-20

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.2016

Entscheidungsdatum

12.12.2016

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke Flurbereinigung Tirol
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

FIVfLG Tir 1996 §72 Abs4

FIVfLG Tir 1996 §72 Abs5 lit a

ABGB §523

ABGB §1470

1. ABGB § 523 heute
2. ABGB § 523 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 1470 heute
2. ABGB § 1470 gültig ab 01.01.1812

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Barbara Schütz über die Beschwerde des A A, Adresse, vertreten durch Rechtsanwalt, Adresse, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 03.10.2016, ZI ****, betreffend Eigentumsfreiheitsklage (actio negatoria): Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens einer behaupteten Dienstbarkeit in einem Zusammenlegungsgebiet (sonstige Partei: B B GmbH & Co KG, Adresse, vertreten durch Rechtsanwalt in Adresse), nach Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

1.

Gemäß § 28 Abs 2 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

2.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133

Abs 4 B-VG unzulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die Beschwerde bzw die Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

Aufgrund übereinstimmender Beweisergebnisse steht nachfolgender Sachverhalt als unstrittig fest:

Der Beschwerdeführer ist aufgrund des Schenkungsvertrages vom 04.04.1972 grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ *** GB ***. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört das Gst-Nr *, mit der Adresse. Das Gst-Nr * entstand in EZ *** (vgl TZ ****). Von dort wurde es zu TZ **** lastenfrei abgeschrieben und hiefür die EZ *** neu eröffnet (vgl Grundbuchsauszug und OZ 12 und 16 verwaltungsgerichtlicher Akt). Vor dem Beschwerdeführer waren C C, D D, geborene C, und E E, geborene C, jeweils zu einem Drittel Miteigentümer dieses Grundstückes. Das auf dem Gst-Nr *** befindliche Gebäude wurde vom Beschwerdeführer 1972 errichtet, vorher war das Grundstück unbebaut (vgl OZ 16 verwaltungsgerichtlicher Akt). Der Beschwerdeführer ist aufgrund des Schenkungsvertrages vom 04.04.1972 grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ *** GB ***. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört das Gst-Nr *, mit der Adresse. Das Gst-Nr * entstand in EZ *** (vergleiche TZ ****). Von dort wurde es zu TZ **** lastenfrei abgeschrieben und hiefür die EZ *** neu eröffnet (vergleiche Grundbuchsauszug und OZ 12 und 16 verwaltungsgerichtlicher Akt). Vor dem Beschwerdeführer waren C C, D D, geborene C, und E E, geborene C, jeweils zu einem Drittel Miteigentümer dieses Grundstückes. Das auf dem Gst-Nr *** befindliche Gebäude wurde vom Beschwerdeführer 1972 errichtet, vorher war das Grundstück unbebaut (vergleiche OZ 16 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Die sonstige Partei ist aufgrund des Kaufvertrages vom 27.03.2006 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ *** GB ***, zu deren Gutsbestand unter anderen das Gst-Nr *** gehört (vgl Grundbuchsauszug). Die sonstige Partei ist aufgrund des Kaufvertrages vom 27.03.2006 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ *** GB ***, zu deren Gutsbestand unter anderen das Gst-Nr *** gehört (vergleiche Grundbuchsauszug).

Die Schwester des Beschwerdeführers, F F, ist aufgrund des Übergabsvertrags vom 21.05.1990 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ *** GB ***. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört das Gst-Nr *** mit der Adresse. Auf dem Gst-Nr *** besteht aufgrund des Kaufvertrages vom 10.10.1920 das „Recht der Mitbenützung der auf Gst *** stehenden Schiffshütte, der Erbauung und Benützung einer neuen Schiffshütte an der südöstlichen Grenze des Gst *** und der jederzeitigen Benützung des Gst *** als Zugang zu beiden Schiffshütten für Gst ****“ (vgl TZ *** und TZ ***). Im Kaufvertrag vom 10.10.1920 räumte der Käufer dem Verkäufer und dessen Rechtsnachfolgern im Besitze der Bp *** (Haus-Nr ****) das zu verdinglichende Recht ein, die auf Gp *** stehende, daher mitverkaufte Schiffshütte, mitzubenenutzen und zu derselben jederzeit über die Gp *** zu gehen sowie an der südöstlichen Grenze dieser Parzelle sich eine Schiffshütte im ungefähren Umfange der bereits bestehenden zu erbauen und dieselbe jederzeit zu benützen und die Gp *** als Zugang zu derselben zu benützen (vgl OZ 6 verwaltungsgerichtlicher Akt). Das im Kaufvertrag vom 10.10.1920 erwähnte Gst-Nr *** wurde zur TZ *** in das im Eigentum der sonstigen Partei stehende Gst-Nr *** in EZ *** GB *** einbezogen. Diese Tatsache wurde im Grundbuch zu TZ *** berücksichtigt. Das Gst-Nr *** entstand in EZ *** (vgl TZ ***). Von dort wurde es zu TZ *** unter Mitübertragung des Eigentumsrechts für C C und für D D, geborene C, und des Punktes OZl ***, sohin des zur TZ *** bestehenden Rechts, lastenfrei abgeschrieben und hiefür die EZ *** neu eröffnet. Vor diesem Zeitpunkt stand das Gst-Nr *** jeweils zu einem Drittel im Miteigentum von C C, D D, geborene C, und E E, geborene C (vgl Grundbuchsauszug und OZ 12 und 16 verwaltungsgerichtlicher Akt). Die Schwester des Beschwerdeführers, F F, ist aufgrund des Übergabsvertrags vom 21.05.1990 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ *** GB ***. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört das Gst-Nr *** mit der Adresse. Auf dem Gst-Nr *** besteht aufgrund des Kaufvertrages vom

10.10.1920 das „Recht der Mitbenützung der auf Gst *** stehenden Schiffshütte, der Erbauung und Benützung einer neuen Schiffshütte an der südöstlichen Grenze des Gst *** und der jederzeitigen Benützung des Gst *** als Zugang zu beiden Schiffshütten für Gst ***“ vergleiche TZ *** und TZ ***). Im Kaufvertrag vom 10.10.1920 räumte der Käufer dem Verkäufer und dessen Rechtsnachfolgern im Besitze der Bp *** (Haus-Nr ***) das zu verdinglichende Recht ein, die auf Gp *** stehende, daher mitverkaufte Schiffshütte, mitzubenzühen und zu derselben jederzeit über die Gp *** zu gehen sowie an der südöstlichen Grenze dieser Parzelle sich eine Schiffshütte im ungefähren Umfange der bereits bestehenden zu erbauen und dieselbe jederzeit zu benützen und die Gp *** als Zugang zu derselben zu benützen vergleiche OZ 6 verwaltungsgerichtlicher Akt). Das im Kaufvertrag vom 10.10.1920 erwähnte Gst-Nr *** wurde zur TZ *** in das im Eigentum der sonstigen Partei stehende Gst-Nr *** in EZ *** GB *** einbezogen. Diese Tatsache wurde im Grundbuch zu TZ *** berücksichtigt. Das Gst-Nr *** entstand in EZ *** vergleiche TZ ***). Von dort wurde es zu TZ *** unter Mitübertragung des Eigentumsrechts für C C und für D D, geborene C, und des Punktes OZI ***, sohin des zur TZ *** bestehenden Rechts, lastenfrei abgeschrieben und hiefür die EZ *** neu eröffnet. Vor diesem Zeitpunkt stand das Gst-Nr *** jeweils zu einem Drittel im Miteigentum von C C, D D, geborene C, und E E, geborene C vergleiche Grundbuchsatzung und OZ 12 und 16 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Auf Gst-Nr *** in EZ ***GB *** befindet sich der *see.

Die Lage der verfahrensgegenständlichen Grundstücke ergibt sich aus folgendem Auszug aus der digitalen Katastralmappe (Erstellungsdatum: 28.11.2016):

„Bild im pdf ersichtlich“

Mit Verordnung vom 22.04.1998, ZI ****, leitete das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde das Verfahren zur Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke von W ein und legte das Zusammenlegungsgebiet insofern fest, als unter anderen die zum Gutsbestand der Liegenschaften in EZ ***, *** und *** gehörenden Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet liegen (vgl. OZ 6 verwaltungsgerichtlicher Akt). Mit Verordnung vom 22.04.1998, ZI ****, leitete das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde das Verfahren zur Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke von W ein und legte das Zusammenlegungsgebiet insofern fest, als unter anderen die zum Gutsbestand der Liegenschaften in EZ ***, *** und *** gehörenden Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet liegen vergleiche OZ 6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Mit Kundmachung vom 16.10.1998, ZI ****, informierte die Agrarbehörde den Beschwerdeführer gemäß den §§ 12 und 13 TFLG 1996 darüber, dass seine Anhörung zum Entwurf des Besitzstandsausweises und des Bewertungsplanes für die landwirtschaftlichen Grundstücke des Zusammenlegungsgebietes von W am 03.11.1998 um 15.15 Uhr im Widum in W stattfindet. Das Schreiben enthielt wörtlich folgenden Hinweis: Mit Kundmachung vom 16.10.1998, ZI ****, informierte die Agrarbehörde den Beschwerdeführer gemäß den Paragraphen 12 und 13 TFLG 1996 darüber, dass seine Anhörung zum Entwurf des Besitzstandsausweises und des Bewertungsplanes für die landwirtschaftlichen Grundstücke des Zusammenlegungsgebietes von W am 03.11.1998 um 15.15 Uhr im Widum in W stattfindet. Das Schreiben enthielt wörtlich folgenden Hinweis:

„Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die im Grundbuch nicht eingetragen sind, sind innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn des Anschlages dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde bei der Agrarbehörde anzumelden. Auf solche Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist angemeldet werden, ist im weiteren Verfahren nur dann Bedacht zu nehmen, wenn § 20 Abs 8 TFLG 1996 dem nicht entgegen steht.“. „Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die im Grundbuch nicht eingetragen sind, sind innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn des Anschlages dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde bei der Agrarbehörde anzumelden. Auf solche Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist angemeldet werden, ist im weiteren Verfahren nur dann Bedacht zu nehmen, wenn Paragraph 20, Absatz 8, TFLG 1996 dem nicht entgegen steht.“.

Der Beschwerdeführer wurde mit dem Schreiben vom 16.10.1998, ZI ****, zudem darüber verständigt, dass der Besitzstandsausweis und der Bewertungsplan über die in die Zusammenlegung W einbezogenen landwirtschaftlichen Grundstücke nach dieser Anhörung ab 19.01.1999 durch zwei Wochen im Gemeindeamt W zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Auflagefrist für jede Partei nicht vor dem Tag der Zustellung dieser Verständigung beginnt (vgl. OZ 6 verwaltungsgerichtlicher Akt). Der Beschwerdeführer wurde mit dem Schreiben vom 16.10.1998, ZI ****, zudem darüber verständigt, dass der Besitzstandsausweis und der Bewertungsplan über die in die Zusammenlegung W einbezogenen landwirtschaftlichen Grundstücke nach dieser Anhörung ab 19.01.1999

durch zwei Wochen im Gemeindeamt W zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Auflagefrist für jede Partei nicht vor dem Tag der Zustellung dieser Verständigung beginnt (vergleiche OZ 6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Der Beschwerdeführer teilte dem Sachbearbeiter der Agrarbehörde mit Schreiben vom 26.10.1998 (vgl. OZ 6 verwaltungsgerichtlicher Akt) wörtlich wie folgt mit: Der Beschwerdeführer teilte dem Sachbearbeiter der Agrarbehörde mit Schreiben vom 26.10.1998 (vergleiche OZ 6 verwaltungsgerichtlicher Akt) wörtlich wie folgt mit:

„[...]

Betr: GZ **** vom 16.10.1998

zugestellt am 26.10.1998

Sehr geehrter Herr G G,

mit Überraschung muss ich feststellen, dass die Grundzusammenlegung W auch ein seit 17 Jahren bebautes Grundstück erfassen soll.

Ich wurde mit ob Vorgang zur Anhörung geladen für den 03.11.1998, 15.15 Uhr, obwohl die Gp *** seit 17 Jahren mit Baugenehmigung der Gemeinde W bebaut wurde und genutzt wird.

Die Grundparzelle wurde außerdem mit Vermessungsurkunde GZI **** vom AVT vermessen.

Ich sehe daher keinen Grund für meine Anwesenheit am 03.11.1998, zumal ich mich zu dem Zeitpunkt auf Auslandsurlaub befinde.

Die in meinem Eigentum stehende Grundparzelle *** wurde mit Bescheid vom 14.04.1972 mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut und kommt für eine Grundzusammenlegung auch nicht in Frage.“.

Der Sachbearbeiter der Agrarbehörde beantwortete dieses Schreiben mit Schreiben vom 30.10.1998, ZI ***, wörtlich folgendermaßen (vgl. OZ 6 verwaltungsgerichtlicher Akt): Der Sachbearbeiter der Agrarbehörde beantwortete dieses Schreiben mit Schreiben vom 30.10.1998, ZI ***, wörtlich folgendermaßen (vergleiche OZ 6 verwaltungsgerichtlicher Akt):

„[...]

Zu Ihrem Schreiben vom 26.10.1998 teilt Ihnen die Agrarbehörde mit, dass in W ein Zusammenlegungsverfahren anhängig ist. Es wurden sämtliche Grundstücke auch ins Baugebiet einbezogen. Das Verfahrensgebiet muss nämlich einheitlich sein. An Ihrem Grundstück wird nichts verändert. Es sind jedoch zahlreiche umliegende Grundstücke nicht vermessen und wurden sämtliche Grundstücke im Baugebiet zu Zwecken der Vermessung sowie in manchen Bereichen sogar auch die Vornahme von Grenzänderungen einbezogen. Daher betrifft eine Zusammenlegung nicht nur die Flur, sondern auch das Baugebiet. Es darf jedoch nochmals betont werden, dass Ihr Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich ist, zumal das Grundstück vermessen ist und die Eintragungen im Grundbuch vollständig sind.“.

Der Beschwerdeführer blieb der Anhörung am 03.11.1998 um 15.15 Uhr fern.

Mit Bescheid vom 03.02.2014, ZI ****, ordnete die Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde gemäß § 24 TFLG 1996 die vorläufige Übernahme der Grundabfindungen im Zusammenlegungsverfahren W an. Die gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerden wies das Landesverwaltungsgericht Tirol mit Erkenntnis vom 25.07.2014, ZI LVwG-2014/37/1128-14, als unbegründet ab. Gegen das vorzitierte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurde weder Revision an den Verwaltungsgerichtshof noch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben (vgl. OZ 6 verwaltungsgerichtlicher Akt). Mit Bescheid vom 03.02.2014, ZI ****, ordnete die Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde gemäß Paragraph 24, TFLG 1996 die vorläufige Übernahme der Grundabfindungen im Zusammenlegungsverfahren W an. Die gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerden wies das Landesverwaltungsgericht Tirol mit Erkenntnis vom 25.07.2014, ZI LVwG-2014/37/1128-14, als unbegründet ab. Gegen das vorzitierte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurde weder Revision an den Verwaltungsgerichtshof noch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben (vergleiche OZ 6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 18.01.2016, ZI ****, wurden die zum Gutsbestand der Liegenschaften in EZ *** und *** gehörenden Grundstücke, sohin die Gst-Nr *** und ***, nachträglich aus dem

Zusammenlegungsgebiet ausgeschieden (vgl OZ 5 verwaltungsgerichtlicher Akt). Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 18.01.2016, ZI ****, wurden die zum Gutsbestand der Liegenschaften in EZ *** und *** gehörenden Grundstücke, sohin die Gst-Nr *** und ***, nachträglich aus dem Zusammenlegungsgebiet ausgeschieden (vergleiche OZ 5 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Ein Zusammenlegungsplan wurde im Zusammenlegungsverfahren bisher nicht erlassen. Das Zusammenlegungsverfahren ist nach wie vor anhängig.

Mit ihrem Schriftsatz vom 17.08.2016 (vgl OZ **** verwaltungsbehördlicher Akt) beantragte die sonstige Partei unter Vorlage eines historischen Grundbuchsatzuges betreffend die Liegenschaft in EZ *** die Erlassung nachstehender Entscheidung: Mit ihrem Schriftsatz vom 17.08.2016 (vergleiche OZ **** verwaltungsbehördlicher Akt) beantragte die sonstige Partei unter Vorlage eines historischen Grundbuchsatzuges betreffend die Liegenschaft in EZ *** die Erlassung nachstehender Entscheidung:

„Es wird zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner festgestellt, dass der Antragsgegner als Eigentümer des (vorgeblich) herrschenden Gst-Nr ***, vorgetragen in EZ *** GB ***, und seine Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstücks gegenüber der Antragstellerin als Eigentümerin des (vorgeblich) dienenden Gst-Nr ***, vorgetragen in EZ *** GB ***, und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum dieses Grundstücks, kein Dienstbarkeitsrecht, in eventui: kein Recht des Gehens und Fahrens, in eventui: kein Recht des Zugehens und Zufahrens zum *see, hat.“.

Begründend führte die sonstige Partei aus, sie sei Eigentümerin der Gst-Nr ***, *** und *** in EZ ***. Der Beschwerdeführer sei Eigentümer des Gst-Nr *** in EZ ***. Mit seinem Antrag vom 25.05.2016 (vgl OZ **** verwaltungsbehördlicher Akt) habe der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde die Feststellung des Rechts des Zugehens und Zufahrens zum *see ob Gst-Nr *** für Gst-Nr *** in EZ *** auf der in der übermittelten Skizze (Anmerkung der Richterin: vgl Abbildung 2) eingezeichneten Trasse im Rahmen der Zusammenlegung beantragt. Im Grundbuch scheine weder im A2-Blatt des Gst-Nr *** des Beschwerdeführers noch korrespondierend dazu im C-Blatt des Gst-Nr *** der sonstigen Partei eine wie auch immer geartete Dienstbarkeit des Beschwerdeführers auf. Die sonstige Partei habe die Liegenschaft EZ *** mit Kaufvertrag vom 27.03.2006 erworben. Die vom Beschwerdeführer angemaßte Dienstbarkeit zu Gunsten des Gst-Nr *** sei in der Natur nicht erkennbar (nicht offenkundig) und habe die sonstige Partei somit im guten Glauben die Liegenschaft EZ *** ohne Belastung der vom Beschwerdeführer behaupteten (angemaßten) Dienstbarkeit erworben. Begründend führte die sonstige Partei aus, sie sei Eigentümerin der Gst-Nr ***, *** und *** in EZ ***. Der Beschwerdeführer sei Eigentümer des Gst-Nr *** in EZ ***. Mit seinem Antrag vom 25.05.2016 (vergleiche OZ **** verwaltungsbehördlicher Akt) habe der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde die Feststellung des Rechts des Zugehens und Zufahrens zum *see ob Gst-Nr *** für Gst-Nr *** in EZ *** auf der in der übermittelten Skizze (Anmerkung der Richterin: vergleiche Abbildung 2) eingezeichneten Trasse im Rahmen der Zusammenlegung beantragt. Im Grundbuch scheine weder im A2-Blatt des Gst-Nr *** des Beschwerdeführers noch korrespondierend dazu im C-Blatt des Gst-Nr *** der sonstigen Partei eine wie auch immer geartete Dienstbarkeit des Beschwerdeführers auf. Die sonstige Partei habe die Liegenschaft EZ *** mit Kaufvertrag vom 27.03.2006 erworben. Die vom Beschwerdeführer angemaßte Dienstbarkeit zu Gunsten des Gst-Nr *** sei in der Natur nicht erkennbar (nicht offenkundig) und habe die sonstige Partei somit im guten Glauben die Liegenschaft EZ *** ohne Belastung der vom Beschwerdeführer behaupteten (angemaßten) Dienstbarkeit erworben.

Mit Schriftsatz vom 21.09.2016 (vgl OZ **** verwaltungsbehördlicher Akt) machte der Beschwerdeführer die Unzuständigkeit der belangten Behörde geltend. Zudem führte er aus, dass er die strittige Dienstbarkeit ersessen habe und beantragte die Abweisung des Antrags der sonstigen Partei. Mit Schriftsatz vom 21.09.2016 (vergleiche OZ **** verwaltungsbehördlicher Akt) machte der Beschwerdeführer die Unzuständigkeit der belangten Behörde geltend. Zudem führte er aus, dass er die strittige Dienstbarkeit ersessen habe und beantragte die Abweisung des Antrags der sonstigen Partei.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Antrag der sonstigen Partei gemäß dem Schriftsatz in OZ **** des verwaltungsbehördlichen Akts Folge und stellte fest, dass zugunsten des Gst-Nr *** kein Dienstbarkeitsrecht auf Gst-Nr *** bestehe.

In seiner dagegen erhobenen Beschwerde (vgl OZ **** verwaltungsbehördlicher Akt) kritisierte der Beschwerdeführer, dass die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid lediglich damit begründet habe, dass die von ihm gemäß den Schriftsätzen in OZ **** und **** des verwaltungsbehördlichen Akts eingebrachten Anträge mit Bescheid der

belangten Behörde vom 03.10.2016, ZI ****, abgewiesen worden seien. Dieser Bescheid sei noch nicht rechtskräftig. Im Übrigen sei die Entscheidung auch inhaltlich unrichtig. Der Beschwerdeführer beantragte die Abweisung des von der sonstigen Partei gestellten Antrags (vgl OZ **** verwaltungsbehördlicher Akt), in eventu die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde. In seiner dagegen erhobenen Beschwerde vergleiche OZ **** verwaltungsbehördlicher Akt) kritisierte der Beschwerdeführer, dass die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid lediglich damit begründet habe, dass die von ihm gemäß den Schriftsätzen in OZ **** und **** des verwaltungsbehördlichen Akts eingebrachten Anträge mit Bescheid der belangten Behörde vom 03.10.2016, ZI ****, abgewiesen worden seien. Dieser Bescheid sei noch nicht rechtskräftig. Im Übrigen sei die Entscheidung auch inhaltlich unrichtig. Der Beschwerdeführer beantragte die Abweisung des von der sonstigen Partei gestellten Antrags vergleiche OZ **** verwaltungsbehördlicher Akt), in eventu die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurden der Bescheid der belangten Behörde vom 24.06.2015, ZI ****, betreffend Besitzstörung (vgl OZ 4), der Akt des Landesverwaltungsgerichts Tirol zur ZI LVwG-2015/34/1868 betreffend das diesbezügliche Beschwerdeverfahren, der Bescheid der belangten Behörde vom 18.01.2016, ZI ****, betreffend Ausscheidung von Grundstücken (vgl OZ 5), der Bescheid der belangten Behörde vom 03.02.2014, ZI ****, betreffend vorläufige Übernahme, das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 25.07.2014, ZI LVwG-2014/37/1128-14, betreffend das diesbezügliche Beschwerdeverfahren, die Urkunde (Kaufvertrag vom 10.10.1920) betreffend der unter *** auf der Liegenschaft in EZ *** GB *** grundbücherlich einverleibten Dienstbarkeit, die Verordnung vom 22.04.1998, ZI ****, die Kundmachung / die Verständigung vom 16.10.1998, ZI ****, der dazu gehörende Rückschein, das Schreiben des Beschwerdeführers vom 26.10.1998, die Antwort des Sachbearbeiters der Agrarbehörde vom 30.10.1998, ZI ****, das Anhörungsprotokoll zur Anordnung der vorläufigen Übernahme von Grundabfindungen vom 23.10.2013, das Schreiben der belangten Behörde vom 21.09.2015 (vgl alle OZ 6), Grundbuchsauszüge zu den Liegenschaften in EZ ***, ***, ***, *** und ***, die Urkunde zur TZ **** betreffend die Einbeziehung des Gst-Nr *** in Gst-Nr *** (vgl OZ 7), die Mitteilung der belangten Behörde vom 15.11.2016 betreffend die Rechtskraft des Besitzstandsausweises und des Bewertungsplans (vgl OZ 9), Lichtbilder vom A1-, A2- und B-Blatt des Hauptbuches EZ *** (vgl OZ 12 und 16), den Beschluss des Bezirksgerichtes X zu TZ **** (vgl OZ 15) und die Urkunden zu TZ **** (Kaufvertrag vom 13.04.1972 und Schenkungsvertrag vom 04.04.1972) und zu TZ **** (Schenkungsvertrag vom 03.05.1979) (vgl OZ 16) eingeholt. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurden der Bescheid der belangten Behörde vom 24.06.2015, ZI ****, betreffend Besitzstörung vergleiche OZ 4), der Akt des Landesverwaltungsgerichts Tirol zur ZI LVwG-2015/34/1868 betreffend das diesbezügliche Beschwerdeverfahren, der Bescheid der belangten Behörde vom 18.01.2016, ZI ****, betreffend Ausscheidung von Grundstücken vergleiche OZ 5), der Bescheid der belangten Behörde vom 03.02.2014, ZI ****, betreffend vorläufige Übernahme, das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 25.07.2014, ZI LVwG-2014/37/1128-14, betreffend das diesbezügliche Beschwerdeverfahren, die Urkunde (Kaufvertrag vom 10.10.1920) betreffend der unter *** auf der Liegenschaft in EZ *** GB *** grundbücherlich einverleibten Dienstbarkeit, die Verordnung vom 22.04.1998, ZI ****, die Kundmachung / die Verständigung vom 16.10.1998, ZI ****, der dazu gehörende Rückschein, das Schreiben des Beschwerdeführers vom 26.10.1998, die Antwort des Sachbearbeiters der Agrarbehörde vom 30.10.1998, ZI ****, das Anhörungsprotokoll zur Anordnung der vorläufigen Übernahme von Grundabfindungen vom 23.10.2013, das Schreiben der belangten Behörde vom 21.09.2015 vergleiche alle OZ 6), Grundbuchsauszüge zu den Liegenschaften in EZ ***, ***, ***, *** und ***, die Urkunde zur TZ **** betreffend die Einbeziehung des Gst-Nr *** in Gst-Nr *** vergleiche OZ 7), die Mitteilung der belangten Behörde vom 15.11.2016 betreffend die Rechtskraft des Besitzstandsausweises und des Bewertungsplans vergleiche OZ 9), Lichtbilder vom A1-, A2- und B-Blatt des Hauptbuches EZ *** vergleiche OZ 12 und 16), den Beschluss des Bezirksgerichtes römisch zehn zu TZ **** vergleiche OZ 15) und die Urkunden zu TZ **** (Kaufvertrag vom 13.04.1972 und Schenkungsvertrag vom 04.04.1972) und zu TZ **** (Schenkungsvertrag vom 03.05.1979) vergleiche OZ 16) eingeholt.

Die sonstige Partei erstattete einen vorbereitenden Schriftsatz, legte den Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 02.05.2006 zu ****, die Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 16.10.1998 und einen (leeren) Fragebogen zum Besitzstand im Zusammenlegungsverfahren W vor und beantragte die Einholung des Akts des Landesgerichtes Innsbruck zu **** (vgl OZ 18). Die sonstige Partei erstattete einen vorbereitenden Schriftsatz, legte

den Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 02.05.2006 zu ****, die Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 16.10.1998 und einen (leeren) Fragebogen zum Besitzstand im Zusammenlegungsverfahren W vor und beantragte die Einholung des Akts des Landesgerichtes Innsbruck zu **** vergleiche OZ 18).

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.12.2016 erfolgte die Einvernahme des Beschwerdeführers (vgl OZ 19, S 7 bis 10) und der handelsrechtlichen Geschäftsführerin der B B GmbH (vgl OZ 19, S 10 und 11), die wiederum unbeschränkt haftende Gesellschafterin der sonstigen Partei ist, als Parteien und der Ehefrau des Beschwerdeführers (vgl OZ 19, S 12 bis 14) als Zeugin. Die Parteien wiederholten im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers legte diverse Lichtbilder vor (vgl Beilage ./A zu OZ 19), hielt seinen Antrag auf Einvernahme der F F und des G G als Zeugen aufrecht und ersuchte um Einvernahme weiterer von ihm namhaft gemachter Zeugen zum Beweisthema Besitzübung. Der Rechtsvertreter der sonstigen Partei begehrte ebenfalls die Einvernahme von Zeugen zum Beweisthema Besitzübung. Zudem legte er den Kaufvertrag zu **** vor (vgl Beilage ./B zu OZ 19). Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.12.2016 erfolgte die Einvernahme des Beschwerdeführers (vgl OZ 19, S 7 bis 10) und der handelsrechtlichen Geschäftsführerin der B B GmbH (vgl OZ 19, S 10 und 11), die wiederum unbeschränkt haftende Gesellschafterin der sonstigen Partei ist, als Parteien und der Ehefrau des Beschwerdeführers (vgl OZ 19, S 12 bis 14) als Zeugin. Die Parteien wiederholten im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers legte diverse Lichtbilder vor (vgl Beilage ./A zu OZ 19), hielt seinen Antrag auf Einvernahme der F F und des G G als Zeugen aufrecht und ersuchte um Einvernahme weiterer von ihm namhaft gemachter Zeugen zum Beweisthema Besitzübung. Der Rechtsvertreter der sonstigen Partei begehrte ebenfalls die Einvernahme von Zeugen zum Beweisthema Besitzübung. Zudem legte er den Kaufvertrag zu **** vor (vgl Beilage ./B zu OZ 19).

Zum strittigen Vorbringen wurde – ohne neuerliche Aufzählung der oben bereits angeführten und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholten und vorgelegten Urkunden – Beweis aufgenommen durch Einvernahme der oben angeführten Personen im Rahmen der Verhandlung am 05.12.2016. Von der beantragten Einvernahme von Zeugen zum Beweisthema Besitzübung und der Einholung des Akts des Landesgerichtes Innsbruck zu **** konnte aufgrund der unten stehenden rechtlichen Erwägungen abgesehen werden.

I.römisch eins.

Demnach steht – ergänzend zum obigen unstrittigen Sachverhalt – nachfolgender weiterer entscheidungswesentlicher Sachverhalt als erwiesen fest:

Die in Abbildung 2 gelb hinterlegte Trasse von 3,0 m Breite verläuft entlang der Südostgrenze des Gst-Nr *** in EZ *** GB *** vom Gst-Nr *** in EZ *** GB *** über das Gst-Nr *** in EZ *** GB *** zum Gst-Nr *** in EZ *** GB *** (*see) und ist die strittige Dienstbarkeit.

Abbildung 2

Die Kundmachung / die Verständigung vom 16.10.1998 (vgl OZ 6 verwaltungsgerichtlicher Akt) wurde dem Beschwerdeführer mit Rückschein am 26.10.1998 übermittelt. Vor diesem Zeitpunkt war die in Abbildung 2 gelb hinterlegte Trasse nicht als Grunddienstbarkeit im A2-Blatt der Liegenschaft des Beschwerdeführers in EZ *** eingetragen. Die Kundmachung / die Verständigung vom 16.10.1998 (vgl OZ 6 verwaltungsgerichtlicher Akt) wurde dem Beschwerdeführer mit Rückschein am 26.10.1998 übermittelt. Vor diesem Zeitpunkt war die in Abbildung 2 gelb hinterlegte Trasse nicht als Grunddienstbarkeit im A2-Blatt der Liegenschaft des Beschwerdeführers in EZ *** eingetragen.

Obwohl die Kundmachung / die Verständigung vom 16.10.1998 den Hinweis enthielt, dass Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die im Grundbuch nicht eingetragen sind, innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn des Anschlages dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde bei der Agrarbehörde anzumelden sind und auf solche Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist angemeldet werden, im weiteren Verfahren nur dann Bedacht zu nehmen ist, wenn § 20 Abs 8 TFLG 1996 dem nicht entgegen steht, meldete der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Dienstbarkeit bei der Agrarbehörde nicht an. Obwohl die Kundmachung / die Verständigung vom 16.10.1998 den Hinweis enthielt, dass Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die im Grundbuch nicht eingetragen sind, innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn des Anschlages dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde bei der

Agrarbehörde anzumelden sind und auf solche Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist angemeldet werden, im weiteren Verfahren nur dann Bedacht zu nehmen ist, wenn Paragraph 20, Absatz 8, TFLG 1996 dem nicht entgegen steht, meldete der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Dienstbarkeit bei der Agrarbehörde nicht an.

Der Besitzstandsausweis und der Bewertungsplan erwuchsen folglich ohne Anmeldung der im verfahrenseinleitenden Antrag behaupteten Dienstbarkeit am 19.02.1999 in Rechtskraft.

II.römisch zwei.

Den obigen Tatsachenfeststellungen liegt nachstehende Beweiswürdigung zugrunde:

Aus dem im Akt einliegenden Rückschein ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer die Kundmachung / die Verständigung vom 16.10.1998 (OZ 6 verwaltungsgerichtlicher Akt) am 26.10.1998 zukam. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer der Agrarbehörde in seinem Schreiben vom 26.10.1998 (OZ 6 verwaltungsgerichtlicher Akt) unter Bezugnahme auf diese Kundmachung / Verständigung mitgeteilt, dass er keinen Grund für seine Anwesenheit am 03.11.1998 sehe, zumal er sich zu diesem Zeitpunkt auf Auslandsurlaub befinde.

Die Feststellung, dass die verfahrensgegenständliche Dienstbarkeit vor dem 26.10.1998 nicht im Grundbuch eingetragen war, ergibt eine Einsichtnahme ins Grundbuch. Eine gegenteilige Behauptung liegt zudem nicht vor.

Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer nach Erhalt der Kundmachung / Verständigung vom 16.10.1998 am 26.10.1998 bei der Agrarbehörde keine Dienstbarkeit anmeldete und der Besitzstandsausweis und der Bewertungsplan ohne deren Anmeldung am 19.02.1999 in Rechtskraft erwuchsen.

III.römisch drei.

Der obige unstrittige und darüber hinaus festgestellte Sachverhalt ist rechtlich wie folgt zu beurteilen:

Gemäß § 72 Abs 4 TFLG 1996 erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörde von der Einleitung bis zum Abschluss eines Zusammenlegungsverfahrens, sofern sich aus dem Abs 7 nichts anderes ergibt, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zweck der Durchführung der Zusammenlegung in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungskreis die Angelegenheiten sonst gehören. Gemäß Paragraph 72, Absatz 4, TFLG 1996 erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörde von der Einleitung bis zum Abschluss eines Zusammenlegungsverfahrens, sofern sich aus dem Absatz 7, nichts anderes ergibt, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zweck der Durchführung der Zusammenlegung in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungskreis die Angelegenheiten sonst gehören.

Die Agrarbehörde ist gemäß § 72 Abs 5 lit a TFLG 1996 zur Entscheidung über Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken zuständig. Nach § 2 Abs 2 TFLG 1996 gelten alle im Zusammenlegungsgebiet liegenden Grundstücke als einbezogene Grundstücke. Die Agrarbehörde ist gemäß Paragraph 72, Absatz 5, Litera a, TFLG 1996 zur Entscheidung über Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken zuständig. Nach Paragraph 2, Absatz 2, TFLG 1996 gelten alle im Zusammenlegungsgebiet liegenden Grundstücke als einbezogene Grundstücke.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind von der Agrarbehörde die Normen, die sonst für diese Angelegenheiten gelten (zB die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes), anzuwenden (vgl § 72 Abs 6 TFLG 1996). Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind von der Agrarbehörde die Normen, die sonst für diese Angelegenheiten gelten (zB die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes), anzuwenden vergleiche Paragraph 72, Absatz 6, TFLG 1996).

Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag (vgl OZ 673 verwaltungsbehördlicher Akt) begehrt der Beschwerdeführer die Feststellung des Nichtbestehens einer Dienstbarkeit ob Gst-Nr *** für Gst-Nr *** auf der in Abbildung 2 gelb hinterlegten und in den getroffenen Feststellungen beschriebenen Trasse. Der Antrag ist als Eigentumsfreiheitsklage (actio negatoria) nach § 523 ABGB zu qualifizieren und zielt auf die Anmaßung einer Servitut durch den Beschwerdeführer ab. Gemäß den getroffenen Feststellungen liegt Gst-Nr *** im Zusammenlegungsgebiet und wurde das Zusammenlegungsverfahren bis dato nicht abgeschlossen. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag vergleiche OZ 673 verwaltungsbehördlicher Akt) begehrt der Beschwerdeführer die Feststellung des Nichtbestehens einer Dienstbarkeit ob Gst-Nr *** für Gst-Nr *** auf der in Abbildung 2 gelb hinterlegten und in den getroffenen

Feststellungen beschriebenen Trasse. Der Antrag ist als Eigentumsfreiheitsklage (actio negatoria) nach Paragraph 523, ABGB zu qualifizieren und zielt auf die Anmaßung einer Servitut durch den Beschwerdeführer ab. Gemäß den getroffenen Feststellungen liegt Gst-Nr *** im Zusammenlegungsgebiet und wurde das Zusammenlegungsverfahren bis dato nicht abgeschlossen.

Insofern war die belangte Behörde zur Entscheidung über das Bestehen der strittigen Dienstbarkeit zuständig (vgl. EvBl 1988/74; VwGH 18.01.1994, 92/07/0031). Insofern war die belangte Behörde zur Entscheidung über das Bestehen der strittigen Dienstbarkeit zuständig vergleiche EvBl 1988/74; VwGH 18.01.1994, 92/07/0031).

Nach § 523 ABGB findet in Ansehung der Servituten ein doppeltes Klagerecht statt. Man kann gegen den Eigentümer das Recht der Servitut behaupten; oder, der Eigentümer kann sich über die Anmaßung einer Servitut beschweren. Im ersten Fall muss der Kläger die Erwerbung der Servitut oder wenigstens den Besitz derselben als eines dinglichen Rechtes; im zweiten Fall muss er die Anmaßung der Servitut in seiner Sache beweisen. Nach Paragraph 523, ABGB findet in Ansehung der Servituten ein doppeltes Klagerecht statt. Man kann gegen den Eigentümer das Recht der Servitut behaupten; oder, der Eigentümer kann sich über die Anmaßung einer Servitut beschweren. Im ersten Fall muss der Kläger die Erwerbung der Servitut oder wenigstens den Besitz derselben als eines dinglichen Rechtes; im zweiten Fall muss er die Anmaßung der Servitut in seiner Sache beweisen.

Die in § 523 ABGB geregelten Klagen sind die actio confessoria zum Schutz des Servitutsberechtigten (2. und 3. Satz, jeweils 1. Halbsatz) und die actio negatoria zum Schutz des Eigentümers vor Anmaßung einer Servitut (2. und 3. Satz, jeweils 2. Halbsatz), aber auch zur Abwehr jeder sonstigen Störung des Eigentums. Die in Paragraph 523, ABGB geregelten Klagen sind die actio confessoria zum Schutz des Servitutsberechtigten (2. und 3. Satz, jeweils 1. Halbsatz) und die actio negatoria zum Schutz des Eigentümers vor Anmaßung einer Servitut (2. und 3. Satz, jeweils 2. Halbsatz), aber auch zur Abwehr jeder sonstigen Störung des Eigentums.

Nach § 1470 ABGB kann es der redliche Inhaber erst nach dreißig Jahren ersitzen, wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher bestehen, oder ein solches Recht denselben nicht einverleibt ist. Nach Paragraph 1470, ABGB kann es der redliche Inhaber erst nach dreißig Jahren ersitzen, wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher bestehen, oder ein solches Recht denselben nicht einverleibt ist.

Die Ersitzung ist der Erwerb eines Rechtes durch qualifizierten Besitz während der gesetzlich bestimmten Zeit. Die Ersitzung von Dienstbarkeiten setzt bei der uneigentlichen Ersitzung (vgl. § 1470 ABGB) Rechtsbesitz, der redlich und echt zu sein hat, sowie den Ablauf der Ersitzungszeit voraus. Der tatsächliche (redliche und echte) Besitzer erwirbt nach 30 Jahren Eigentum und kann die Richtigstellung des Grundbuches verlangen (vgl. zB RIS-Justiz RS0011657). Die Ersitzung ist der Erwerb eines Rechtes durch qualifizierten Besitz während der gesetzlich bestimmten Zeit. Die Ersitzung von Dienstbarkeiten setzt bei der uneigentlichen Ersitzung vergleiche Paragraph 1470, ABGB) Rechtsbesitz, der redlich und echt zu sein hat, sowie den Ablauf der Ersitzungszeit voraus. Der tatsächliche (redliche und echte) Besitzer erwirbt nach 30 Jahren Eigentum und kann die Richtigstellung des Grundbuches verlangen vergleiche zB RIS-Justiz RS0011657).

Münzt man diese Grundsätze auf den gegenständlichen Fall um, so hat der Beschwerdeführer die strittige Dienstbarkeit mangels Ablauf der dreißigjährigen Ersitzungszeit nicht ersessen:

Bei der strittigen Dienstbarkeit handelt es sich um eine Grunddienstbarkeit. Bei solchen Dienstbarkeiten steht das Recht dem jeweiligen Eigentümer einer bestimmten Liegenschaft (des „herrschenden Grundstückes“) zu.

Wie festgestellt, entstanden die Gst-Nr *** und *** bereits 1917 in EZ ***, wurde das Gst-Nr *** hievon 1972 zu TZ *** ohne Mitübertragung der strittigen Dienstbarkeit lastenfrei abgeschrieben und hiefür die EZ *** eröffnet, waren C C, D D, geborene C, und E E, geborene C, vorher jeweils zu einem Drittel Miteigentümer der Gst-Nr *** und ***, ist der Beschwerdeführer seit damals Eigentümer des Gst-Nr ***, befindet sich erst seit 1972 ein Gebäude auf Gst-Nr ***, war die Dienstbarkeit vor dem 26.10.1998 nicht im Grundbuch eingetragen und erwuchs der Besitzstandsausweis am 19.02.1999 ohne Anmeldung der Dienstbarkeit in Rechtskraft, obwohl der Beschwerdeführer in der Kundmachung / Verständigung vom 16.10.1998 ausdrücklich auf § 12 Abs 2 TFLG 1996, sohin den Verlust der Dienstbarkeit, wenn diese nicht innerhalb der festgestellten Frist angemeldet wird, hingewiesen wurde. Wie festgestellt, entstanden die Gst-Nr *** und *** bereits 1917 in EZ ***, wurde das Gst-Nr *** hievon 1972 zu TZ *** ohne Mitübertragung der strittigen Dienstbarkeit lastenfrei abgeschrieben und hiefür die EZ *** eröffnet, waren C C, D D, geborene C, und E E, geborene C, vorher jeweils zu einem Drittel Miteigentümer der Gst-Nr *** und ***, ist der Beschwerdeführer seit damals

Eigentümer des Gst-Nr ***, befindet sich erst seit 1972 ein Gebäude auf Gst-Nr ***, war die Dienstbarkeit vor dem 26.10.1998 nicht im Grundbuch eingetragen und erwuchs der Besitzstandsausweis am 19.02.1999 ohne Anmeldung der Dienstbarkeit in Rechtskraft, obwohl der Beschwerdeführer in der Kundmachung / Verständigung vom 16.10.1998 ausdrücklich auf Paragraph 12, Absatz 2, TFLG 1996, sohin den Verlust der Dienstbarkeit, wenn diese nicht innerhalb der festgestellten Frist angemeldet wird, hingewiesen wurde.

Bevor der Beschwerdeführer Eigentümer des Gst-Nr *** wurde, waren die Gst-Nr *** und *** im Eigentum derselben Personen, war das Gst-Nr *** unbebaut und wurde die Grunddienstbarkeit folglich von den Eigentümern des Gst-Nr *** ausgeübt.

Zumal die Ersitzungszeit mit dem Besitzerwerb zu laufen beginnt [vgl M. Bydlinski in Rummel, ABGB3 § 1465 ABGB Rz 1 (Stand 1.1.2002, rdb.at)], hat diese hinsichtlich des Gst-Nr *** frühestens mit dessen Erwerb durch den Beschwerdeführer im Jahr 1972 begonnen. Sofern man die übrigen Voraussetzungen für eine Ersitzung bejahen würde, wäre die dreißigjährige Ersitzungszeit am 19.02.1999 (an diesem Tag wurde der Besitzstandsausweis rechtskräftig) sohin noch nicht abgelaufen gewesen. Zumal die Ersitzungszeit mit dem Besitzerwerb zu laufen beginnt [vgl M. Bydlinski in Rummel, ABGB3 Paragraph 1465, ABGB Rz 1 (Stand 1.1.2002, rdb.at)], hat diese hinsichtlich des Gst-Nr *** frühestens mit dessen Erwerb durch den Beschwerdeführer im Jahr 1972 begonnen. Sofern man die übrigen Voraussetzungen für eine Ersitzung bejahen würde, wäre die dreißigjährige Ersitzungszeit am 19.02.1999 (an diesem Tag wurde der Besitzstandsausweis rechtskräftig) sohin noch nicht abgelaufen gewesen.

Mit Rechtskraft des Besitzstandsausweises wird eine noch laufende Ersitzung unterbrochen (vgl VwGH 14.04.1987, 86/07/0257). Mit Rechtskraft des Besitzstandsausweises wird eine noch laufende Ersitzung unterbrochen vergleiche VwGH 14.04.1987, 86/07/0257).

Insofern hat die dreißigjährige Ersitzungszeit nach Rechtskraft des Besitzstandsausweises (19.02.1999) zwar neuerlich zu laufen begonnen (vgl hierzu VwGH 05.12.1989, 89/07/0072), ist bis dato aber noch nicht abgelaufen. Insofern hat die dreißigjährige Ersitzungszeit nach Rechtskraft des Besitzstandsausweises (19.02.1999) zwar neuerlich zu laufen begonnen vergleiche hierzu VwGH 05.12.1989, 89/07/0072), ist bis dato aber noch nicht abgelaufen.

Der Beschwerdeführer hat die strittige Grunddienstbarkeit mangels Ablauf der Ersitzungszeit nach Rechtskraft des Besitzstandsausweises folglich nicht ersessen.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass für den Beschwerdeführer auch nichts gewonnen wäre, wenn die Ersitzungszeit vor Rechtskraft des Besitzstandsausweises abgelaufen gewesen wäre. In diesem Fall könnte die Feststellung der Dienstbarkeit mangels der im Verfahren zur Erlassung des Besitzstandsausweises erfolgten Anmeldung nicht erfolgen (vgl Eberhard W Lang, Agrarrecht I (1989) S 44). Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass für den Beschwerdeführer auch nichts gewonnen wäre, wenn die Ersitzungszeit vor Rechtskraft des Besitzstandsausweises abgelaufen gewesen wäre. In diesem Fall könnte die Feststellung der Dienstbarkeit mangels der im Verfahren zur Erlassung des Besitzstandsausweises erfolgten Anmeldung nicht erfolgen vergleiche Eberhard W Lang, Agrarrecht römisch eins (1989) S 44).

Zumal die strittige Dienstbarkeit folglich nicht besteht, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV.römisch vier.

Begründung für die Nichtzulassung der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das

Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Verfahrensgegenständlich war eine Eigentumsfreiheitsklage (actio negatoria) nach § 523 ABGB. Der Beschwerdeführer behauptet die Ersitzung einer Grunddienstbarkeit. Dass die Ersitzung einer solchen Dienstbarkeit den Ablauf der dreißigjährigen Ersitzungszeit voraussetzt, ergibt sich aus § 1470 ABGB. Es entspricht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, dass eine noch laufende Ersitzung durch die Rechtskraft des Besitzstandsausweises unterbrochen wird (vgl. VwGH 14.04.1987, 86/07/0257). Selbst wenn die Ersitzungszeit vor Rechtskraft des Besitzstandsausweises bereits abgelaufen gewesen wäre, könnte die Grunddienstbarkeit mangels deren Anmeldung im Verfahren zur Erlassung des Besitzstandsausweises durch den Beschwerdeführer nicht festgestellt werden (vgl. § 12 Abs 2 TFLG 1996). Insgesamt liegt eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung folglich nicht vor und war auszusprechen, dass die ordentliche Revision unzulässig ist. Verfahrensgegenständlich war eine Eigentumsfreiheitsklage (actio negatoria) nach Paragraph 523, ABGB. Der Beschwerdeführer behauptet die Ersitzung einer Grunddienstbarkeit. Dass die Ersitzung einer solchen Dienstbarkeit den Ablauf der dreißigjährigen Ersitzungszeit voraussetzt, ergibt sich aus Paragraph 1470, ABGB. Es entspricht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, dass eine noch laufende Ersitzung durch die Rechtskraft des Besitzstandsausweises unterbrochen wird vergleiche VwGH 14.04.1987, 86/07/0257). Selbst wenn die Ersitzungszeit vor Rechtskraft des Besitzstandsausweises bereits abgelaufen gewesen wäre, könnte die Grunddienstbarkeit mangels deren Anmeldung im Verfahren zur Erlassung des Besitzstandsausweises durch den Beschwerdeführer nicht festgestellt werden vergleiche Paragraph 12, Absatz 2, TFLG 1996). Insgesamt liegt eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung folglich nicht vor und war auszusprechen, dass die ordentliche Revision unzulässig ist.

Landesverwaltungsgericht Tirol

MMag. Dr. Barbara Schütz

(Richterin)

Schlagworte

Zusammenlegungsverfahren, Eigentumsfreiheitsklage (actio negatoria) auf Feststellung des Nichtbestehens der behaupteten Dienstbarkeit, Eigentumsfreiheitsklage (actio negatoria), Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens einer Dienstbarkeit, Ersitzung, Dienstbarkeit, Abweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2016:LVwG.2016.34.2398.20

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at